

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



5. Jahrgang

Baruth/Mark, den 15. Januar 2011

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachungen Sitzungsdienst	Seite 2
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.12.2004 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU vom 16.12.2010	Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) im Landkreis Teltow-Fläming	Seite 3
---	---------

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:** am 23.02.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 28.02.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am 07.02.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:** am 08.02.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 09.02.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 01.12.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 01.12.2010 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschlusnummer Kurzinhalt

10/102HA Beschluss zur befristeten Niederschlagung von Grundbesitzabgaben

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschlusnummer Kurzinhalt

10/103 Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU

10/110 Beschluss zur Umsetzung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes der Stadt Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschlusnummer Kurzinhalt

10/107 Beschluss zur Feststellung der Dienstunfähigkeit und Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

10/108 Beschluss zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

10/109 Beschluss zur Unterstützung des Wildparks Johannismühle

10/105 Beschluss zur Niederschlagung

10/106 Kasseneinnahmeresten Mieten von Beschluss zur befristeten Niederschlagung von Grundbesitzabgaben

Baruth/Mark, den 04.01.2011

gez. Illk
Bürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.12.2004 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU vom 16.12.2010

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 15.12.2010 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU vom 02.12.2004 in der geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218).“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt je Grube 3,00 €/Monat.“

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Beseitigungsgebühr beträgt für Schmutzwasser aus einer abflusslosen Grube **5,00 €** pro cbm.“

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus einer genehmigten Grundstückskleinkläranlage wird auf Basis der entsorgten Menge erhoben und beträgt **26,00 €** pro cbm Fäkalschlamm.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.12.2004 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Baruth/Mark, den 16.12.2010

Illk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.12.2004 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt wurden.

Baruth/Mark, den 16.12.2010



Ilk
Bürgermeister



Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Teltow-Fläming
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) im Landkreis Teltow-Fläming

I. Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 3 und 7 sowie § 4 Abs. 3 der BVDV-Verordnung, wird für alle Rinderbestände des Landkreises Teltow-Fläming Folgendes angewiesen:

1. Alle Untersuchungen auf das BVD-Virus sind im Landeslabor Berlin-Brandenburg durchführen zu lassen.
2. Bei allen nach dem 01.01.2011 geborenen Kälbern erfolgt die Untersuchung auf das BVD-Virus ausschließlich durch die Entnahme von Ohrstanzproben. Bei Totgeburten ist ein Stück Ohr einzusenden, auf dem Untersuchungsantrag ist im Vorbericht die Ohrmarkennummer des Muttertieres anzugeben. Weitere Untersuchungen (Bestands-, Nachuntersuchungen usw.) sind mittels Blutprobenentnahme durch einen Tierarzt durchzuführen. Die Anordnung zur Untersuchung auf BVDV gilt auch für Totgeburten und bisher nicht untersuchte, verendete Rinder.
3. Vor dem Verbringen aus dem Bestand müssen alle zu verbringenden Rinder mit negativem Ergebnis auf das BVD-Virus untersucht sein.
4. Mastrinder, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden und am 01. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, können ohne Untersuchung auf das BVD-Virus geschlachtet werden.

5. Alle Rinder, die am 31.12.2011 im Landkreis Teltow-Fläming gehalten werden, müssen auf das BVD-Virus untersucht worden sein.

Eine Untersuchung ist nicht erforderlich für Kühe, die ein BVD-Virus negatives (unverdächtiges) Kalb geboren haben.

- II. Zuwiderhandlungen gegen Punkt I.1. bis I.5 stellen gemäß § 6 der BVDV-Verordnung¹ in Verbindung mit § 76 Tierseuchengesetz² eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis 25.000,- € geahndet werden.
- III. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

Ziel der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus ist es, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit zu tilgen. Dies kann in einem überschaubaren Zeitraum nur erreicht werden, wenn flächendeckend alle Rinder zeitnah auf das BVD-Virus untersucht werden, die persistent infizierten Rinder eliminiert werden und eine Gefährdung der Rinderbestände durch das Verbringen mit dem BVD-Virus infizierter Rinder ausgeschlossen werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, wird vom Landkreis Teltow-Fläming von der Möglichkeit des § 3 Abs. 3 der BVDV-Verordnung Gebrauch gemacht. Damit werden einheitliche Vorgaben für alle Rinderhalter im Landkreis Teltow-Fläming festgelegt. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der §§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 7 der BVDV-Verordnung, eingeschränkt.

Die in der BVDV-Verordnung, vorgesehenen Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen immer einer Einzelfallentscheidung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming und können somit nicht Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sein.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die durch das BVD-Virus verursachten ökonomischen Schäden, besonders unter dem Gesichtspunkt der überdurchschnittlichen Größe der Rinderbestände im Landkreis Teltow-Fläming, zu verringern und so schnell wie möglich die BVDV-Unterverdächtigkeit aller Rinderbestände des Landkreises zu erreichen.

Die von mir verfügten Maßnahmen sind geeignet und notwendig, die Gefahr der Verbreitung des BVD-Virus durch das Verbringen von mit dem BVD-Virus permanent infizierten Rindern zu verhindern.

Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG² hat die Anfechtung einer Anordnung zur Untersuchung von Tieren keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Rechtliche Grundlagen:

1. Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 04. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320),
2. Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588),
3. Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch gegen die Maßnahmen hat gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gezeichnet
Dr. Neuling
Amtstierärztin

Hinweise:

Bei Vorliegen eines positiven Untersuchungsergebnisses nehmen Sie bitte mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt/ SG Veterinärwesen Kontakt auf zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Persistent infizierte (positive) Tiere sind entsprechend § 5 BVDV-Verordnung, zu töten, dies schließt eine Schlachtung mit ein.

Die Gewährung einer Merzungsbeihilfe der Tierseuchenkasse für positiv getestete Kälber in Höhe von 100.- € setzt voraus, dass das Kalb innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit der Ohrstanzohrmarke gekennzeichnet und innerhalb von 14 Tagen nach Befundmitteilung getötet wurde.

**Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark**

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.